

**Beschluss Nr. 19 des Prüfungsausschusses für den Kombinationsstudiengang
Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)**

**Zulassung von Hilfsmitteln in den Übungen für Anfänger und für Fortgeschrittene im Öffentlichen
Recht und im Strafrecht**

Auf der Grundlage von § 25 i. V. m. § 9 Abs. 8 SPUMA fasst der Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

I.

Zu den Übungen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Habersack (vormals „Schönfelder“), Deutsche Gesetze, C.H. Beck-Verlag
2. Dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze **oder** Nipperdey, Band I, Arbeitsrecht, C.H. Beck-Verlag
3. Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, C.H. Beck-Verlag
4. Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C.H. Beck-Verlag
5. Dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht **oder** Sartorius, Band II, Internationale Verträge – Europa-recht, C.H. Beck-Verlag

Zusätzlich sind folgende Gesetzessammlungen zugelassen:

- Dolde/Graßhof/Remmert (Hrsg.), Landesrecht Baden-Württemberg, Nomos, und
- Kirchhof/Kreuter-Kirchhof (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht Baden-Württemberg, C.F. Müller,

in der jeweils aktuellsten Fassung.

Der/Die für die jeweilige Übung verantwortliche Prüfer/in kann die zulässigen Hilfsmittel einschränken oder erweitern.

II.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die gemäß Ziff. I. zugelassenen Hilfsmittel selbst zu den Prüfungen mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben jeweils auf dem aktuellen Stand befinden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand wird nicht beanstandet. Er erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

III.

Die gemäß Ziff. I. zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.

Mannheim, 13. September 2023.



Prof. Dr. Georg Bitter
Vorsitzender des Prüfungsausschusses